

Beschränkungen der Forstwirtschaft in Schutzgebieten Bayerns

Von M. SUDA

1 Einleitung

In der öffentlichen Diskussion ist die Forstwirtschaft mit den Begriffen Monokultur, Kahlschlag, Holzacker oder Verfichtung zunehmender Kritik, vor allem von Seiten des Naturschutzes ausgesetzt. Einem deutlich steigenden Anspruchsniveau des Naturschutzes steht eine deutlich geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft gegenüber (PLOCHMANN, 1987). Diese Kritik trifft somit die Forstwirtschaft in einer Zeit negativer Ertragsentwicklung besonders hart und sie eskaliert in der Behauptung, daß es doch ökonomischer sei, auf die Produktion von Holz zumindest teilweise zu verzichten (HAMPICKE, 1991).

Diese Entwicklung ist deshalb so erstaunlich, weil die Ziele und Interessen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft in vielen Punkten identisch sind (AMMER 1988; DEIXLER 1990) und eigentlich im Verhältnis zu anderen Landnutzungsarten größere Konflikte zu erwarten wären. Eine Reihe von Veröffentlichungen weisen jedoch darauf hin, daß es sich weniger um einen fachlich begründeten als vielmehr um einen Kompetenzkonflikt zweier auf einer Fläche miteinander konkurrierender Verwaltungen handelt (BAUER 1988; EBERSBACH 1987; PLOCHMANN 1987).

Versucht man sich diesem Konfliktfeld zu nähern, so können die für Schutzgebiete festgelegten Beschränkungen und deren Entwicklung, auf die sich viele Konflikte beziehen, wichtige Hinweise geben. Hier können beispielhaft Tendenzen aufgezeigt, aber auch unterschiedliche Zielsetzungen verdeutlicht werden.

Das bisher vorherrschende politische Mittel zur Erfüllung des jeweiligen Schutzzwecks in Schutzgebieten ist der Einsatz von regulativen Instrumenten in Form von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsrichtlinien, Geboten, Befreiungen, Verboten oder Ausnahmebestimmungen. STAUFENBERG (1989) spricht in diesem Zusammenhang von einer Verbots-, Eingriffs- und Bevormundungsobrigkeit, BRABÄNDER (1991) von der konfliktbelasteten Gewaltlösung. Finanzielle oder informationelle Instrumente spielen bisher erstaunlicherweise eine untergeordnete Rolle bei der Regelung von auftretenden Konflikten in Schutzgebieten.

Für die Forstpolitikwissenschaft stellt sich daher die grundlegende Frage, welchen Beschränkungen die Forstwirtschaft in Schutzgebieten unterworfen ist und wie diese bewertet werden können.

Auf der Basis einer Inhaltsanalyse der Verordnungen für Schutzgebiete wurde zunächst versucht, die Entwicklung der Beschränkungen der Forstwirtschaft in den wichtigsten Schutzgebieten Bayerns zu erfassen und diese in chronologischer Form darzustellen. Literaturstudien sowie eigene Überlegungen zeigen darüber hinaus auf, mit welchen Mehraufwendungen und Mindererträgen diese Beschränkungen in Schutzgebieten für die Waldbesitzer verbunden sein können.

2 Beschränkung der Forstwirtschaft in Schutzgebieten Bayerns

In Tabelle 1 sind für die untersuchten Schutzgebiete Bayerns, deren Zahl, Flächenausdehnung und Bewaldungsprozente dargestellt.

Tabelle 1. Zahl, Größe, Bewaldungsprozente der untersuchten Schutzgebiete

Table 1. Number, size, and proportion of woodland of the reserves which have been investigated

Schutzkategorie	Zahl	Größe (in 1000 ha)	Bewaldung (%)	Stand
Naturschutzgebiete	404	110	55	1991
Landschaftsschutzgebiete	728	857	45	1989
Naturparke	17	2077	43	1991
Wasserschutzgebiete	3500	240	42	1990

Betrachtet man die Bewaldungsprozente in diesen Schutzgebieten, zeigt sich deutlich, daß bei Schutzgebietsausweisungen bewaldete Gebiete bevorzugt werden.

Auf der einen Seite ist diese Tatsache ein deutlicher Hinweis darauf, daß trotz einer forstlichen Nutzung über Jahrhunderte hinweg in Waldgebieten interessante und daher schützenswerte Lebensformen und Strukturen zu finden sind. Auf der anderen Seite liegt der Schluß nahe, daß für die Bevorzugung von Waldflächen die geringeren Widerstände bei der Schutzgebietsfestsetzung verantwortlich sind. Dieser letzte Aspekt konnte vor allem bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten mehrfach belegt werden (SUDA 1991).

Im folgenden soll nun in Form eines kurzen Überblicks gezeigt werden, welchen inhaltlichen Beschränkungen die Forstwirtschaft in diesen Schutzgebieten unterworfen ist und welche Entwicklung diese Regelungen im zeitlichen Längsschnitt genommen haben.

2.1 Entwicklung der Regelungen zur Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten

Die Zahl der Naturschutzgebiete in Bayern hat sich in den letzten 12 Jahren mehr als verdoppelt. Von diesem Instrument wird also in jüngster Zeit vermehrt Gebrauch gemacht. Mit der deutlichen Zunahme der Inanspruchnahme von Waldflächen ist jedoch auch eine zunehmende Beschränkung der forstlichen Nutzung verbunden.

Betrachtet man die Regelungen zur Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten, so kann hierbei zwischen Verboten, Verboten mit Erlaubnisvorbehalt, Ausnahmeregelungen und Maßgaben unterschieden werden. Im Vordergrund stehen in Naturschutzgebieten Verbote und Ausnahmeregelungen, die mit Maßgaben verbunden werden, um das in Naturschutzgebieten herrschende absolute Veränderungsverbot zu präzisieren.

Abbildung 1 zeigt die Regelungstatbestände in Naturschutzgebietsverordnungen und deren Entwicklung. Als Basis diente eine Inhaltsanalyse aller Verordnungen, die von WAGNER (1989) durchgeführt wurde. Die Auswertung erfolgte mit Hilfe eines eigens entwickelten EDV-Programmes NATINFO (SUDA, WAGNER UND GUNDERMANN 1992).

Der stärkste Eingriff in die forstliche Nutzung besteht in einem absoluten Verbot jeglicher forstlichen Maßnahmen. Bis zum Ende der 70er Jahre lag der Anteil der Schutzgebiete, für welche diese Regelung ausgesprochen wurde, deutlich unter 10%, er stieg in den 70er Jahren auf $\frac{1}{4}$ und liegt heute bei $\frac{1}{3}$ der Schutzgebiete. Als Verbot einzelner Maßnahmen seien hier beispielhaft der Kahlschlag und die Erstaufforstung genannt. In den 30er und 40er Jahren wird in weniger als 10% der Fälle ein Kahlschlagverbot ausgesprochen. In den folgenden Jahrzehnten verdoppelt sich dieser Anteil, heute trifft dies auf $\frac{1}{3}$ der Verordnungen zu. Die Erstaufforstung wird seit den 70er Jahren stärker reglementiert, wobei in $\frac{1}{3}$ der Fälle ein Verbot erlassen wird. Heute liegt der Anteil bei 90% der Verordnungen. Diese Entwicklung macht deutlich, daß eine Erstaufforstung in Naturschutzgebieten ausgesprochen negativ beurteilt wird.

Verstärkter Einfluß von Seiten des Verordnungsgebers wird in den 80er Jahren auch auf die Baumartenzusammensetzung ausgeübt. So werden vermehrt Verbote erlassen, die sich auf die Einbringung bestimmter Baumarten, die Ausbildung von Reinbeständen oder die Verminderung des Laubholzanteils beziehen.



Abb. 1. Entwicklung der Beschränkungen für die Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten

Fig. 1. Development of restrictions imposed on timber management on nature reserves

Die Formulierung von Ausnahmen für die forstliche Bewirtschaftung bezieht sich auf die ordnungsgemäße, naturorientierte Nutzung, die herkömmliche Nutzung wird hingegen in Verordnungstexten zunehmend in Frage gestellt. Die forstliche Nutzung selbst soll nach dem Willen des Verordnungsgebers vermehrt kleinflächig oder plenterartig erfolgen.

In neuesten Verordnungen findet sich ein weiterer interessanter Aspekt. Im Staats- und Kommunalwald wird ein absolutes Nutzungsverbot erlassen, die Nutzung im Privatwald hingegen lediglich durch entsprechende Verbote eingeschränkt. Diese Tatsache verdeutlicht, daß nicht ausschließlich fachliche Beweggründe für den Erlaß bestimmter Regelungen ausschlaggebend sind, sondern daß auch die Durchsetzbarkeit bzw. die zu erwarteten Widerstände Bedeutung für die Formulierungen in Verordnungen haben.

Festzuhalten ist, daß die Forstwirtschaft inhaltlich in den Naturschutzgebieten zunehmenden Beschränkungen unterworfen wird.

2.2 Entwicklung der Regelungen zur Forstwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten

Als Basis für die folgenden Darstellungen wurde aus den Schutzgebietsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete eine Stichprobe von 10 % gezogen und die jeweiligen Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung näher betrachtet. In Abbildung 2 sind die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Von einzelnen Verordnungen abgesehen, wird in Landschaftsschutzgebieten bis 1960 die wirtschaftliche Nutzung als Ausnahme von der Verordnung geregelt. Zwischen 1960 und 1968 wird die forstliche Nutzung erwähnt und als Ausnahmeregelung definiert. Zwischen den Jahren 1969 und 1971 findet sich eine Ausnahmeregelung für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung, teilweise finden sich jedoch bereits Erlaubnisvorbehalte für die Durchführung von Rodungen und Erstaufforstungen. Ende der 70er Jahre wird die Ausnahmeregelung weiter eingeschränkt, indem lediglich die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang von den Regelungen der Schutzgebietsverord-

	Ausnahmen mit Maßgaben	Erlaubnisvorbehalte
1960	wirtschaftliche Nutzung forstliche Nutzung	
1970	ordnungsgemäße forstliche Nutzung	Rodung Ersaufforstung
1980	ordnungsgemäße forstliche Nutzung im bisherigen Umfang	Kahlschlag Kahlschlag > 0,5 ha Monokulturen > 0,5 ha
1990	ordnungsgemäße forstliche Nutzung mit der Maßgabe: - Erhaltung der natürlichen Baumartenzusammensetzung - Entwicklung zu einer der potentiell natürlichen Baumartenzusammen- setzung entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten	Monokulturen > 0,1 ha Einbringung standortsfremder nicht heimischer Baumarten Umwandlung von Laub- oder Misch- in Nadelholzbestände

Abb. 2. Entwicklung der Beschränkungen für die Forstwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten

Fig. 2. Development of restrictions imposed on timber management on areas of outstanding natural beauty

nung ausgenommen wird. In den 80er Jahren ändert sich jedoch diese Grundhaltung gegenüber der Forstwirtschaft.

Bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten stehen nun weniger die Aspekte Erhaltung des Landschaftsbildes oder Sicherung der Erholungsfunktion im Mittelpunkt als vielmehr die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (LEICHT 1991).

Die Verordnungen enthalten nun vermehrt auch bei den Regelungen zu den Erlaubnisvorbehalten forstlich relevante Tatbestände. Der Kahlschlag wird zunächst allgemein einer Erlaubnispflicht unterstellt und schließlich hinsichtlich seiner Größe (z. B. > 0,5 ha) beschränkt.

Auch die Art der Wiederaufforstung wird zunehmend normiert. Zunächst finden sich Regelungen für bestimmte Bereiche der Schutzgebiete, dann werden Maßgaben festgesetzt, die sich auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet beziehen. Ein Erlaubnisvorbehalt für die Begründung von Monokulturen, insbesondere von reinen Nadelholzbeständen, wird in der Folgezeit für Flächen oberhalb einer bestimmten Größe (z. B. über 0,1 ha) ausgesprochen. Ab Mitte der 80er Jahre wird ferner die Einbringung standortsfremder oder nicht heimischer Baumarten zu forstlichen Zwecken geregelt ebenso wie die Umwandlung von Laub- oder Mischbeständen in Nadelholzbestände. Ausgenommen von diesen Regelungen ist lediglich die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter den Maßgaben:

- daß die natürliche Baumartenzusammensetzung erhalten bleibt und
- daß die Vegetation einer der potentiell natürlichen entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zugeführt wird.

Die Analyse der Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete zeigt, daß seit Anfang der 80er Jahre verstärkt auf die forstwirtschaftliche Nutzung in den Landschaftsschutzgebieten

Einfluß genommen wird. Durch die zunehmenden Beschränkungen wird das Landschaftsschutzgebiet quasi zu einem „Naturschutzgebiet 2. Ordnung“ erhoben.

2.3 Entwicklung der Regelungen zur Forstwirtschaft in Naturparks

Bei der Analyse der Naturparkverordnungen wurden alle 17 Verordnungen analysiert. Zusätzlich wurde ein Entwurf der Naturparkverordnung Altmühltal in die Analyse einbezogen. Abbildung 3 zeigt die getroffenen Regelungen.

Betrachtet man die Regelungen in Naturparks Bayerns, so findet sich in den älteren Verordnungen regelmäßig ein Erlaubnisvorbehalt, der sich auf eine wesentliche Änderung der Bepflanzung bezieht. Besonders erwähnt werden hierbei Rodungen und Erstaufforstungen. Ausgenommen von den Regelungen wird jeweils die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. In den 80er Jahren wird bei der Formulierung des Schutzzwecks regelmäßig erwähnt, daß der Wald aufgrund seiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen sei. Jedoch wird auch die Erstaufforstung zunehmend reglementiert, allerdings die Rodung im Gegenzug nicht mehr gesondert erwähnt.

Die Regulationsintensität der Naturparkverordnungen gegenüber der Forstwirtschaft ist somit bislang eher gering.

Interessant ist jedoch der Vorstoß des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen 1991 bezüglich der Regelungen für den Naturpark Altmühltal. Die hier geplanten Beschränkungen für die Forstwirtschaft sind in Abbildung 4 dargestellt.

Im Verordnungsentwurf ist ein Verbot von Erstaufforstungen in der Kernzone vorgesehen. Ferner soll im gesamten Schutzgebiet verboten werden auf Taleinhängen in Laubwaldbestände Nadelholz mit einem Anteil von über 10 % einzubringen oder in Mischwaldbeständen den Nadelholzanteil auf mehr als 20 % zu erhöhen.

Dieser Vorschlag stieß auf massive Kritik von Seiten der Waldbesitzer (SZ, 1. 10. 1991). Dieser Fall legt den Schluß nahe, daß auch in Naturparks in Zukunft mit einer deutlichen Erhöhung der Regulationsintensität gegenüber der Forstwirtschaft gerechnet werden muß.

2.4 Entwicklung der Regelungen zur Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten

Im Rahmen der Untersuchung wurden auch die Musterverordnungen für Wasserschutzgebiete in Bayern seit Mitte der 60er Jahre inhaltsanalytisch ausgewertet (SUDA 1991).

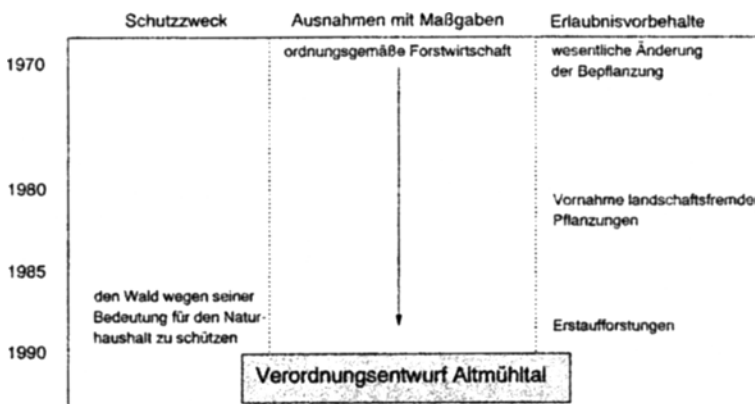


Abb. 3. Regelungen zur Forstwirtschaft in Naturparks

Fig. 3. Regulations concerning timber management on country parks

Verordnungsentwurf Naturpark Altmühltal (1991)
Gesamtfläche 291 000 ha

Kernzone 30000 ha	Schutzzone 130000 ha
Schutzzweck Bewahrung des kleinteiligen land und forstwirtschaftlichen Nutzungsmosaiks	
Sicherung der Trockentäler vor Aufforstungen :	
Bei der Bewirtschaftung, Pflege und Gestaltung der Hangwälder Hinwirkung auf eine Sicherung standortgerechter Laubbestände	Umbau von Altersklassenbeständen (Nadelforste) zu reichstrukturierten Mischwäldern mit standorttypischen Hauptbaumarten zu fördern
Erhaltung gestufter Waldränder	Erhaltung der Feld- Wald- Grenze
Erhaltung von Mittel- und Niederwäldern	
Verbote	
Erstaufforstungen	
Einbringung von Nadelholz:	
> 10 % in Laubwaldbestände	
> 20% in Mischbestände	
	Erlaubnisvorbehalte
	Einbringung von Nadelholz:
	> 10 % in Laubwaldbestände
	> 20% in Mischbestände

Abb. 4. Verbote und Erlaubnisvorbehalte im Verordnungsentwurf zum Naturpark Altmühltal

Fig. 4. Bans and reservations in the rough draft for a regulation concerning the Altmühltal country park

Die Betrachtung zeigt deutlich, daß bis heute die Forstwirtschaft nur am Rande von den erlassenen Verboten betroffen ist. Lediglich die mineralische Düngung ist teilweise eingeschränkt und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wasserschutzgebiets-Auflage wird reglementiert. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Ordnungsgeber bei Erlaß dieser Regelungen eher die Landwirtschaft und weniger die Forstwirtschaft im Visier hatte.

Dieses Ergebnis ist deshalb erstaunlich, da sowohl die Forschung im forstlich-wasserwirtschaftlichen Bereich als auch die einschlägigen Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mögliche Einschränkungen hätten erwarten lassen. Zu erwarten wäre gewesen, daß zumindest der Kahlschlag und die Düngung einer stärkeren Reglementierung unterworfen wäre.

Der bayerische Ordnungsgeber hat jedoch seit Mitte der 70er Jahre ein Schwergewicht auf die Regelung der landwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten gelegt. Die vermehrten Widerstände der Landwirtschaft gegen die erlassenen Verbote dürften jedoch zur Folge haben, daß in Zukunft auch vermehrt Wald als „widerstandsfreie“ Fläche in Anspruch genommen wird und auch die forstwirtschaftliche Nutzung geregelt wird.

Vor allem im Bereich der Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz ist also eine vermehrte Einschränkung der Forstwirtschaft zu beobachten. Dies wirft nun die Frage auf, ob und wie diese Maßregelungen bewertet werden können.

3 Vorschläge zur monetären Bewertung der Beschränkungen der Forstwirtschaft in Schutzgebieten

Zunächst entfalten diese Regelungen eine unterschiedliche Intensität. Sie ist bei Verboten hoch, bei Erlaubnisvorbehalten nicht weniger, bei Ausnahmebestimmungen als mittel, bei Maßgaben eher gering einzustufen. Das Hauptproblem besteht nun darin, diese Wirkungen auf den einzelnen Waldbesitzer abzuschätzen. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen der Waldbesitzer sind diese von den erlassenen Regelungen auch unterschiedlich

Tabelle 2. Mehraufwand, Minderertrag und direkte Kosten bei Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung

Table 2. Increased expenditures, decreased revenues, and direct costs which are connected with restrictions on timber management

Beschränkungen	Bewertung	Bewertungsrahmen (DM)
Bestandesbegründung		
Baumartenwahl	Forstlich optimale Bestockung/ geforderte Bestockung Deckungsbeitragsdifferenz Mehraufwand Kulturkosten	0-860 DM/ha/Jahr 0-16 000 DM/ha
Kleinflächige Bewirtschaftung	Zuschlag 20 % auf durchschnittl. Kulturkosten	800-4620 DM/ha
Keine Bodenvorbereitung	Mehrkosten für manuelles Frei- schneiden/Herbizideinsatz	350-530 DM/ha
Keine Pflanzenschutzmittel	Freischneiden/Unkrautbekämpfung Freischneiden/Farnbekämpfung	180-300 DM/ha 530-790 DM/ha
Bestandespflege		
Kein Herbizideinsatz	Herbizide/mech. Verfahren	60-100 DM/ha
Förderung bestimmter Baumarten	Auszeichnung Deckungsbeitragsverlust	0-85 DM/ha 0-500 DM/ha
Beseitigung, Renaturierung	Hiebsunreife Maßnahmenkosten Neubegründung	5000-20 000 DM/ha 3000-10 000 DM/ha 10 000-20 000 DM/ha
Durchforstungen/Endnutzung		
Kahlschlag	Mehraufwand für kleinflächige Nutzung	14-15 DM/fm
Verzicht auf Holzlagerung	Mehraufwand für Transport	4-10 DM/fm
Verzicht auf Borkenkäfer- bekämpfung	Mehraufwand für manuelles Entrinden	10 DM/fm
Altholzinseln	Nutzungsverzicht Bruttobodenrente (3 %) Bestandeswert	100-600 DM/ha, Jahr 20 000-100 000 DM/ ha
Totholz	Baumwert	60-200 DM/fm
Verlängerung der Umtriebszeit	Bruttobodenrentenverlust	100-600 DM/ha, Jahr
Sonstige		
Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern	Deckungsbeitragsverlust Maßnahmen	0-830 DM/ha, Jahr 500 DM/ha, Jahr
Erschließungsverzicht	Erhöhte Rücke- und Vorliefer- entfernung	1-7 DM/fm
Verzicht auf Düngung	Minderertrag	80-160 DM/ha, Jahr
Bodenwertminderung	Geringerer Verkaufswert	5000-30 000 DM/ha

betroffen. Das Problem bei einer Bewertung ist also, diese unterschiedlichen Präferenzen angemessen zu berücksichtigen. Im folgenden wird versucht, dies durch die Angabe von Rahmenwerten zu berücksichtigen.

In Tabelle 2 sind die Beschränkungen in 4 Bereiche gegliedert: Bestandesbegründung, Bestandespflege, Durchforstungen/Endnutzung, Sonstige.

Für jede Beschränkung wurde nun versucht, aus entsprechenden Literaturquellen einen Bewertungsmaßstab abzuleiten und zugehörige Kostensätze anzugeben.

Die Tabelle 2 verdeutlicht, daß mit den genannten Beschränkungen zum Teil erhebliche Mehraufwendungen und Mindererträge für die Forstbetriebe verbunden sein können. Fragt man sich nun, inwieweit diese ökonomischen Belastungen in den Schutzgebieten entgolten werden, so kann als abschreckendes Beispiel die Entwurfsregelung in der bereits besprochenen Verordnung des Naturparks Altmühltal herangezogen werden. Diese führt aus:

„Bei den Verboten, die die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, ist davon auszugehen, daß die Flächen durch ihre Lage und Beschaffenheit sowie ihre Einbettung in Landschaft und Natur, also durch ihre Situation geprägt sind.

Auf diese daraus abzuleitende immanente Beschränkung der Eigentümerrechte muß ein vernünftiger und für die Bedürfnisse des Naturschutzes aufgeschlossener Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse Rücksicht nehmen.

Die Verbote halten sich daher noch im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.“

Hier wie auch in Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist eine Regelung der Konflikte durch die Einführung finanzieller Instrumente also nicht gewollt. Der Begriff der Sozialbindung wird hierbei „stark strapaziert“ und zugunsten des Naturschutzes ausgeweitet.

Die Verbote werden als ausgleichsfreie Inhaltsbestimmungen des Eigentums definiert. Dabei gibt es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten, die mit den Beschränkungen der Bodennutzer verbundenen finanziellen Belastungen auszugleichen.

Das Bayerische Naturschutzgesetz kennt dieses Instrument der Ausgleichszahlungen für Feuchtf Flächen seit 1982. Ausgleichszahlungen wurden schließlich auch 1986 im Wasserhaushaltsgesetz eingeführt. In den entsprechenden Verwaltungsrichtlinien aus den Jahren 1988 und 1990 für Bayern ist zwar der Waldbesitzer im Titel erwähnt, jedoch wird in den Ausführungen kein für die Forstwirtschaft relevanter Tatbestand geregelt. Hingegen werden z. B. in Niedersachsen für Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten detaillierte Ausgleichsbeträge definiert (ANN 1990).

Auch das Bayerische Waldgesetz sieht die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen im Schutz- und Erholungswald vor. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturparks gibt es jedoch bisher keine Bestimmungen für Ausgleichszahlungen. Aufgrund der zunehmenden Beschränkungen der Forstwirtschaft in diesen Schutzgebieten ist der Gesetzgeber gefordert, einen Interessenausgleich durch die Einführung des finanziellen Instruments Ausgleichsleistung anzustreben.

Zusammenfassung

Mit Hilfe von Inhaltsanalysen wurde versucht, für die wichtigsten Schutzgebietskategorien Bayerns aufzuzeigen, welche Beschränkungen der Forstwirtschaft auferlegt werden und welche zeitliche Entwicklung sich abzeichnet.

Die Forstwirtschaft ist in den Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz in den letzten Jahrzehnten erhöhten Beschränkungen unterworfen. Dies trifft auf Wasserschutzgebiete weniger zu, da hier der Verordnungsgeber sich vor allem seit Mitte der 70er Jahre auf die Regelung der landwirtschaftlichen Nutzung konzentrierte. Die Ableitung von entsprechenden Kostensätzen aus verschiedenen Quellen verdeutlicht, daß die Beschränkungen mit zum Teil erheblichen Mehraufwendungen und Mindererträgen für die Waldbesitzer verbunden sind. Ein Interessenausgleich durch den Einsatz finanzieller Instrumente in den Schutzgebieten findet jedoch bisher nicht statt.

Summary

Restrictions for timber management on reserves in Bavaria

Using a content analysis, an attempt was made to show for the most important reserve categories in Bavaria which restrictions are imposed on timber management, and what kind of future development is indicated.

During the past decades, increased restrictions on timber management have been imposed by the nature conservation law. This does not apply as much on watersheds, because here regulations have been concentrated on agricultural use especially since the mid-seventies. Cost figures from different sources show that for the forest owner restrictions are in part connected with considerably increased expenditures and decreased revenues. In case of reserves, however, there has not yet been an adjustment through financial compensation.

Literatur

- AMMER, U., 1988: Zum Verhältnis von Naturschutz und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Aktuelle Probleme und Lösungsansätze, Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen 139, 5, 357–371.
- ANN, 1990: Ausgleich für Landwirte und Waldbesitzer in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, 1988 u. 1990. Gem. Bek. d. StMI und StMELF v. 6. 6. 1988 und 12. 6. 1990.
- 1990: Richtlinie des Umweltministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Biotopgestaltung, für Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes und für die Biotopvernetzung (Landschaftspfegerichtlinie). Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden Württemberg, 39, 1991, 4, 145–153.
- 1991: Neues Landeswassergesetz. Ausgleichszahlung in der Forstwirtschaft nicht konkret. Der Waldbesitzer 42, 2, 4–6.
- 1991: Kosten des Arten- und Biotopschutzes. Berichte 3.
- 1991: Berechnungsgrundlagen für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten. Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel mit Wasserschutzauflage, 1987–1990. Forstwirtschaftliche Nutzung, Hannover.
- BAUER, K., 1988: Forstwirtschaft und Naturschutz – gegensätzliche Belange? AFZ 24, 692–694.
- BRABÄNDER, H. D., 1992: Vertragsnaturschutz – eine Chance für die Forstwirtschaft. Forstarchiv 63, 1, 41–45.
- DEIXLER, W., 1990: Naturschutz und Waldwirtschaft. Holz-Zentralblatt 116, 5, 29–31.
- EBERSBACH, H., 1987: Welche naturschutzrechtlichen Einschränkungen muß die Forstwirtschaft hinnehmen? AFZ 8, 176–179.
- ENGELHARDT, D.; BRENNER, W., 1989: Naturschutzrecht in Bayern mit Kommentar zum Bayerischen Naturschutzrecht, Stand 1. 7. 1989.
- HAMPICKE, U., 1991: Naturschutz-Ökonomie, UTB 1650, Stuttgart.
- LEICHT, H., 1991: Fachliche Gesichtspunkte zur Verbesserung des Instrumentariums Landschaftsschutzgebiet (LSG). Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz. H. 96, 17–36.
- PLOCHMANN, R., 1987: Forstwirtschaft und Naturschutz. AFZ 38, 960–962.
- SIEDER, F.; ZEITLER, H.; DAHME, W., 1988: Bayerisches Wassergesetz, Kommentar, 2 Bände. München.
- 1988: Wasserhaushaltsgesetz. Kommentar, 2 Bände, München.
- SPEER, H. L., 1992: Kosten des Vertragsnaturschutzes im Privatwald, Forst und Holz 47, 2, 34–37.
- STAUFFENBERG, F. L., 1989: Naturschutz aus Sicht der Waldbesitzer. Forstw. Cbl. 108, 327–333.
- SUDA, M., 1991: Die Rolle des Waldes und der Forstwirtschaft zur Sicherung der Wasserversorgung in Bayern. Habilitationsschrift Forstwissenschaftliche Fakultät München.
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, 1991: Bauern im Altmühltal fürchten „stille Enteignung“. Nr. 227, 1. 10. 1991.
- SUDA, M.; WAGNER, S.; GUNDERMANN, E., 1992: Restrictions of Forestry and Hunting in Nature Reserves. Content Analysis of Decrees on Nature Reserves in Bavaria and Development of an EDP Information System. In: Forstwissenschaftliche Beiträge, Bericht der IUFRO Arbeitsgruppe S4.08-03 (im Druck).
- UMWELTBUNDESAMT, 1991: Kosten und Wertschätzung des Arten- und Biotopschutzes. Berichte 3/91, Berlin.
- WAGNER, S., 1989: Naturschutz und Flächennutzung. Analyse der Naturschutzgebietsverordnungen Bayerns unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Jagdausübung. Diplomarbeit Forstwissenschaftliche Fakultät München.
- WAGNER, S.; SUDA, M.; GUNDERMANN, E., 1990: Die Beschränkungen der Forst- und Jagdwirtschaft in Naturschutzgebieten. Eine Inhaltsanalyse der Naturschutzgebietsverordnungen Bayerns. Forstarchiv 61.
- ZERLE, A.; HEIN, W.; BRINKMANN, D.; STÖCKEL, H., 1991: Forstrecht in Bayern. Kommentar, Stand 12/91. München.
- Anschrift des Verfassers:* Dr. Dr. habil. MICHAEL SUDA, Lehrbereich für Raumordnung und Umweltrecht der Ludwig-Maximilians Universität München, Hohenbachernstr. 22, 85354 Freising, Deutschland